STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Mittwoch, den 08.03.2023 um 18:00 Uhr im Ratssaal

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

2 Baugesuche

2.1 Neubau Güllebehälter Aulendorf, Ebisweiler 15, Gemarkung Aulendorf, Flst. 784

2.2 Gemeinschaftsunterkunft Aulendorf, Spitalweg, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1707 - Antrag auf Befreiung

2.3 Abbruch Anbau an Stallgebäude Aulendorf, Wallenreute 2, Gemarkung Zollenreute, Flst. 308 u. Flst. 306 - Kenntnisgabeverfahren

2.4 Anbau zur Erweiterung der Produktionsfläche Aulendorf, Spitalweg 37, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1707/15

2.5 Neubau Mehrfamilienhaus mit Garagen, 88326 Aulendorf, Schillerstraße 20, Flst.Nr. 2151

2.6 Auflösung der Parkplätze, Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes Blönried, Ebersbacher Weg 5, Flst. Nr. 117/4 Aufforderung des Landratsamtes zur erneuten Entscheidung über das Einvernehmen

3 Eigenkontrollverordnung (EKVO)
1. Abruf von Planungsleistungen
2. Ausschreibungsfreigabe

4 Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau

5 Haushaltsplan 2023 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik

6 Verschiedenes

7 Anfragen

STADT AULENDORF

Stadtbauamt		**Vorlagen-Nr. 40/009/2023**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.1 Neubau Güllebehälter Aulendorf, Ebisweiler 15, Gemarkung Aulendorf, Flst. 784

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Güllebehälters auf dem Grundstück Flst. Nr. 784, Ebisweiler 15 in Aulendorf.

Der geplante Güllebehälter hat ein Nutzvolumen von ca. 290 m³ und wird in Stahlbetonbauweise erstellt. Das Bauwerk wird unterirdisch platziert und mit einer Erdüberdeckung versehen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	35 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	01.02.2023

Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB
Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft).
Der beantragte Neubau des Güllebehälters ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.

Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitte, Querschnitt Stützmauer

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/010/2023
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.2 Gemeinschaftsunterkunft Aulendorf Aulendorf, Spitalweg, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1707 Antrag auf Befreiung

Ausgangssituation:
Der Eigenbetrieb des Landkreises IKP beantragt mit Schreiben vom 14.02.2023 im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft auf dem Flurstück Nr. 1707, Spitalweg in Aulendorf.

Die geplante Gemeinschaftsunterkunft wird in modularer Bauweise aus vorgefertigten Stahl-Containern errichtet. Die Grundfläche der Container-Anlage hat die Abmessungen von ca. 21,02 m x 14,58 m. Es kommen 28 Container zur Ausführung, welche die Funktionen Aufenthalt, Kochen, Essen und Sanitär beinhalten. Ein weiterer Container ist als Technikraum vorgesehen. Gemäß den Unterlagen sind 6 Kfz-Stellplätze und 20 Fahrradstellplätze auf dem Grundstück eingeplant.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Unbeplanter Innenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	15.02.2023

Der Spitalweg liegt mit einem kleinen Teil im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Achberg I. Der Bebauungsplan sieht ein Gewerbegebiet als Art der baulichen Nutzung vor. Da die geplante Gemeinschaftsunterkunft auf der gem. dem Flächennutzungsplan bezeichneten „Gewerbefläche" errichtet werden soll, erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Vereinsgebäude, Lagergebäude, Geschäfts- und Bürogebäude und kann als Gewerbegebiet eingestuft werden. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise im Gewerbegebiet zugelassen werden. Die geplante Gemeinschaftsunterkunft ist als Anlage für soziale Zwecke ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässig.

Mit § 25a EnEV – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen- ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, welche die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Barrierefreiheit
Da das Obergeschoss nur über eine Stahl-Außentreppe erschlossen ist, kann eine Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund wird ein Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Da es sich bei der Barrierefreiheit um eine

bauordnungsrechtliche Vorschrift handelt, erfolgt der Hinweis auf die Befreiung nur zur Kenntnisnahme an den Technischen Ausschuss.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Schnitte und Ansichten

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/011/2023**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Kenntnisnahme

TOP: 2.3 Abbruch Anbau an Stallgebäude Aulendorf, Wallenreute 2, Gemarkung Zollenreute, Flst. 308 u. Flst. 306 Kenntnisgabeverfahren

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Abbruch des Anbaus am bestehenden Stallgebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 308 und 306, Wallenreute 2 in Zollenreute.

Der Anbau hat die Abmessungen 16,90 m x 5,29 m. Gemäß den vorliegenden Unterlagen hat sich der Untergrund im Bereich des Anbaus erheblich abgesenkt. Aus Gründen der Standsicherheit soll den Anbau abgebrochen werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Zollenreute
Eingangsdatum:	09.02.2023

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 2 LBO Baden-Württemberg ist der Abbruch bei freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 verfahrensfrei.

Weitere Planung
An anderer Stelle ist ein Ersatzneubau geplant.

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.

Anlagen: Lageplan, Antrag Kenntnisgabeverfahren

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☒ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt		**Vorlagen-Nr. 40/014/2023**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.4 Anbau zur Erweiterung der Produktionsfläche Aulendorf, Spitalweg 37, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1707/15

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren einen Anbau zur Erweiterung der Produktionsfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 1707/15 Spitalweg 37 in Aulendorf.

Das bisherige Hauptgewerbe (Leiterplattentechnik) zwischenzeitlich abgemeldet. Im Gebäude ist folgendes Gewerbe angemeldet:

- Produktion, Handel und Vertrieb elektronischer-und mechanischer Baugruppen und Komponenten
- Handel und Vertrieb von mobilen und Leichtbau-Wohneinheiten

Das bestehende Gebäude soll in westlicher Richtung durch einen 11,75 m x 14,80 m großen Anbau in Holzrahmenbauweise erweitert werden. Die Erweiterung umfasst ein Kellergeschoss und zwei Vollgeschosse. Das 15° geneigte Satteldach wird mit rotbraunen Sandwichpaneelen eingedeckt. Es wird eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach installiert. Die Erweiterung dient als Lagerraum für elektronische und mechanische Komponenten. Des Weiteren findet im geplanten Anbau Geräte-bzw. Komponentenmontage statt.

Planungsrechtliche Beurteilung
Bebauungsplan: Achberg 1 vom 24.01.1984
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 23.02.2023

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplan Achberg 1.
Das Flurstück 1707/15 ist als Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen.

Festsetzungen des Bebauungsplans

	Bebauungsplan	**Planung**	
Art der baulichen Nutzung	Gewerbegebiet GE	Gewerbebetrieb	√
Anzahl der Vollgeschosse	II	II	√
Grundflächenzahl GRZ	0,4	eingehalten	√
Geschoßflächenzahl GFZ	0,8	eingehalten	√
Bauweise offen	Gebäudelänge bis 50 m	eingehalten	√

Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind in einem Gewerbegebiet Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude, Tankstellen zulässig. Der beantragte Anbau kann als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb eingestuft werden. Nach der Art der baulichen Nutzung ist das beantragte Vorhaben demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird das Maß der baulichen Nutzung eingehalten.

Stellplätze
Es sind 18 Stellplätze auf dem Grundstück Flst. Nr. 1707/15 vorhanden und 7 Stellplätze sind geplant. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuß für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Beschlussantrag:
Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Achberg 1 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitte und Ansichten

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt		**Vorlagen-Nr. 40/114/2022/1**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.11.2022	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.5 Neubau Mehrfamilienhaus mit Garagen, 88326 Aulendorf, Schillerstraße 20, Flst.Nr. 2151

Ausgangssituation:
Der Antragssteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Schillerstraße 20, Flst. Nr. 2151 in Aulendorf.

Das Bauvorhaben Neubau Mehrfamilienhaus mit Garagen Schillerstr. 20 wurde in der Sitzung des AUT vom 23.11.2022 beraten. Der damalige Bauantrag sah folgende Planung vor.

- Mehrfamilienhaus mit den Abmessungen 10,55 m x 21,36m
- Kellergeschoß, drei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoß
- Satteldach mit 42° Dachneigung und Firsthöhe von 13,59 vom Erdgeschossfußboden
- Dachtraufe mit einer Höhe von 9,38 m
- Massivbauweise mit Ziegeldeckung
- Einbau von 8 Wohneinheiten
- Errichtung Doppelgarage mit Abmessungen von 5,20 m x 5,19 m
- Errichtung zwei nicht überdachter Stellplätze

Der Beschluss zum Bauvorhaben wurde wie folgt gefaßt.

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung nicht erteilt.
3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung nicht erteilt.
4. Die Gebäudehöhe ist um 1,0 m zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 21.02.2023 hat die Bauherrschaft den Bauantrag vom 10.10.2022 bei der Baurechtsbehörde zurückgezogen.

Nach einer Umplanungsphase ist in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde am 21.02.2023 ein neuer Bauantrag bei der Stadt Aulendorf eingereicht worden.

Die nun vorliegende Planung weist gegenüber dem zurückgezogenen Bauantrag folgende wesentliche Änderungen auf:

- Die Firsthöhe wurde um 0,72 m von 13,59 m auf 12,87 m reduziert
- Die Erdgeschossfußbodenhöhe wurde 0,25 m von 558,40 m auf 558,15 m reduziert
- In der Summe verringert sich die Gebäudehöhe um 0,97 m oder gerundet um 1,0 m
- Im Grundriss wurde die Gebäudelänge von 21,36 m auf 20,85 m reduziert
- Der östliche und nördliche Wandversprung beim Treppenhaus ist entfallen
- Die Gebäudebreite beträgt einheitlich 10,55 m

Insgesamt werden im Bauabschnitt I und II (Schillerstraße 18 und 20) 19 Wohneinheiten hergestellt und insgesamt 26 Stellplätze nachgewiesen.

In der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 29.07.2020 wurde das Vorhaben Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2152, 2155 in Aulendorf beraten. Der Beschluss zum Vorhaben wurde wie folgt gefasst:

1.Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2.Der Ausnahme von der Veränderungssperre „Schillerstraße" gemäß § 14 BauGB wird zugestimmt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020 Sanierungssatzung Stadtkern III
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	21.02.2023

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf
Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Die Grundsätze der Erhaltungssatzung werden mit dem Vorhaben eingehalten.

Art der baulichen Nutzung
Die nähere Umgebung ist geprägt durch Kindergarten und Kirche, verschiedene Wohngebäude wie Einfamilienhäuser, Doppelhäuser. Gem. dem Flächennutzungsplan wird der Bereich Schillerstraße als gemischte Baufläche vorgesehen. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl GRZ
Die überbaute Grundstücksfläche der Umgebungsbebauung orientiert sich an der Maßgabe für ein Mischgebiete mit einer GRZ von 0,6 nach § 17 BauNVO. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird das Maß der baulichen Nutzung eingehalten.

Geschossigkeit
In der näheren Umgebung befinden sich der ein- bis zweigeschossige Kindergarten sowie zweigeschossige Wohnhäuser. Das Nachbargebäude Mehrfamilienhaus Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152, 2155 hat 3 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss. Die Firsthöhe beträgt 12,16 m bzw. 570,38 m ü. NN. Die vorliegende Planung sieht ebenfalls 3 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss vor. Mit einer geplanten Firsthöhe von 12,87 m bzw. 558,15 m ü. NN übersteigt das Mehrfamilienhaus Schillerstraße 20 das Bestandsgebäude Schillerstraße 18 um 0,71 m.

Kirchengebäude
In direkter Nachbarschaft befindet sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 2141/1 Schulstraße 15 das Kirchengebäude der evangelischen Thomaskirchengemeinde Aulendorf. Dieses Kirchengebäude mit Baujahr 1927 wird gem. dem Rahmenplan Aulendorf als erhaltenswertes Gebäude eingestuft. Die Firsthöhe des Hauptdachs beträgt ca. 10,00 m vom Erdgeschossfußboden. Der Kirchturm ist ca. 20,00 m hoch. Um die Gebäudehöhen vergleichen zu können wurde von der Stadtverwaltung eine Straßenabwicklung mit Darstellung des Kirchengebäudes vom Antragssteller angefordert.

Rahmenplanung Stadt Aulendorf

Die vorliegende Planung entspricht gestalterisch dem Planungsvorschlag des Büros FPZ vom 08.05.2022 sowie dem genehmigten Neubau Mehrfamilienhaus Schillerstraße 18. Die Dachform, Dachneigung, Bauweise und Gestaltung des geplanten Neubaus entsprechen dem Bestandsgebäude. Die Gebäudehöhe wurde gemäß der Beschlussfassung des AUT vom 23.11.2022 um gerundet 1,0 m reduziert. Ebenso wurde das geplante Mehrfamilienhaus in der Länge angepasst. Der Grundriss wurde verschlankt, die Wandversprünge sind entfallen.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Genehmigungen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.
3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung erteilt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt und Ansichten

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt		**Vorlagen-Nr. 40/370/2018/2**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.04.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
05.04.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.6 7 8 Auflösung der Parkplätze, Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes
Blönried, Ebersbacher Weg 5, Flst. Nr. 117/4
Aufforderung des Landratsamtes zur erneuten Entscheidung über das Einvernehmen

Ausgangssituation:
Das Bauvorhaben wurde am 19.10.2016 vom Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) beraten. Der AUT hat das Einvernehmen zum Vorhaben versagt.

Einer Überbauung auf der Fläche der Stellplätze wurde nicht zugestimmt. Es soll durch eine Neuordnung der Gebäudeteile eine Bebauung jenseits der Straße als Absplitterung vom Anwesen vermieden werden. Auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde hingewiesen. Der AUT hatte damals angeregt, eine grundsätzliche Neuordnung aller zum Anwesen gehörenden Gebäudeteile vorzunehmen.

In einem weiteren Bauvorhaben wurde in der gleichen Sitzung eine Nutzungsänderung für die vormalige Gaststätte als Wohnraum und damit verbundene Um- und Neubauten beraten:

Der AUT hatte auch hier das Einvernehmen mit folgender Begründung versagt:

1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried nicht erteilt.

2. Die Umnutzung als Wohnraum ist grundsätzlich vorstellbar.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bauherrschaft die Anordnung der Anbauten und Neubauten auch unter Einbeziehung des beantragten Garagen- und Abstellgebäudes vom Nachbargrundstück mit dem Ziel einer Gesamtplanung und Anordnung auf diesem Baugrundstück Gespräche zu führen.

Der Grund war, dass die geplante Nutzungsänderung zurückgestellt werden sollte um dann Gespräche mit der Bauherrschaft führen zu können. Von Seiten der Verwaltung wurde 2016 daraufhin mit dem Planer der Bauherrschaft der Sachverhalt besprochen. Dieser wollte sich daraufhin mit der Bauherrschaft weiter abstimmen. Zu weiteren Gesprächen war es nicht gekommen. Beide Bauanträge liegen derzeit noch beim Landratsamt in laufendem Verfahren.

Für den Antrag „Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes" wurde vom Landratsamt beabsichtigt das Einvernehmen zu ersetzen. Gleiches war auch für den Bauntrag „Nutzungsänderung für die vormalige Gaststätte als Wohnraum und damit verbundene Um- und Neubauten" zu erwarten.

Das Landratsamt Ravensburg (LRA) hielt als Baugenehmigungsbehörde das Vorhaben für zulässig und ging von einem Rechtsanspruch der Bauherrschaft auf Zulassung des Vorhabens aus, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 hatte das LRA die Stadt über die bevorstehende Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens informiert.

Die Stadt erhielt bis zum 21.12.2018 nochmals Gelegenheit, über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden.

Das Landratsamt wies in seinem Schreiben darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden darf. Soweit nach diesen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, sei die Stadt zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

In seiner Begründung führt das LRA u.a. aus*: …Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu befürchten. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben wurden naturschutzrechtliche Auflagen formuliert, die Bestandteil der Baugenehmigung werden. Hierdurch soll die Einbindung des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild sichergestellt werden. Es kann daher nicht berücksichtigt werden, ob das Vorhaben den optischen Vorstellungen der Betrachter entspricht. Diese Erwägung spielt für die planungsrechtliche Prüfung keine Rolle….*

In der Sitzung des AUT vom 12.12.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen. Das Einvernehmen zum Vorhaben wurde von der Baurechtsbehörde bis heute nicht ersetzt.

Am 24 01.2023 wurden über die Baurechtsbehörde Planhefte mit geänderten Unterlagen und der Bitte um das erneute Einvernehmen bei der Stadt Aulendorf eingereicht.

Bauvorhaben:
Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Auflösung der vorhandenen Parkplätze und den Neubau eines Garagen- und Abstellplatzgebäudes (Tierfutter) auf dem Grundstück Ebersbacher Weg 5, Flurstück Nr. 117/4 in Blönried.

Anstelle der vorhandenen Parkplätze soll in der Mitte des Grundstücks ein Garagen-und Abstellgebäude mit den Abmessungen 6,06 m x 11,88 m erstellt werden. Die Firsthöhe des 10 ° geneigten Pultdachs beträgt 4,06 m. Die Außenwände werden mit Trapezblech verkleidet. Das Pultdach erhält ebenfalls eine Eindeckung aus Trapezblech.

Gegenüber der Planung vom 15.09.2016 haben sich folgende Änderungen ergeben:
Die damalige Planung sah ein 6,15 m x 12,30 m großes ein Garagen- und Lagergebäude mit Trapezblechverkleidung vor. Es war ein 3,92 m hohes 14° geneigtes Satteldach erstellt geplant. Das Gebäude wurde geringfügig verkleinert. Die Dachform wurde in ein Pultdach geändert.

Um die verkehrstechnische Situation an dieser Stelle zu entschärfen wurde der Verbindungsweg zwischenzeitlich zurückgebaut. Die Verkehrsführung wurde geändert.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Blönried
Eingangsdatum:	24.01.2023

Die von der Bauherrschaft betriebene Kleintierhaltung ist als Hobbybetrieb anzusehen. Da eine landwirtschaftliche Privilegierung der Bauherrschaft somit nicht vorliegt, ergibt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach kann ein Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Als öffentliche Belange kommen hier insbesondere die Befürchtung der Erweiterung einer Splittersiedlung, der Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Fläche für Landwirtschaft) und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht.

Die Fläche wird bisher als gekiester Parkplatz und als Lagerplatz genutzt. Die Parkplätze sind der ehemaligen Wirtschaft auf dem Nachbargrundstück zugeordnet. Somit besteht zwar eine bauliche Nutzung der Fläche, eine Baugenehmigung liegt jedoch dazu nicht vor.

Eine geordnete Unterbringung von Geräten und Tierfutter in einer Halle ist einer unstrukturierten Lagerung und ggf. Abdeckung mit Folie im Freien vorzuziehen. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte dann das Gebäude mit einer im Außenbereich üblichen Holzschalung versehen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Auf der einen Seite ist eine geordnete Unterbringung vorzusehen.

Auf der anderen Seite führt der Neubau eines Garagen- und Abstellgebäudes zu einer weiteren Zersplitterung der Siedlung. Des Weiteren widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Aulendorf. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu versagen.

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Anlagen:
Schreiben des Landratsamtes Ravensburg vom 23.11.2018 (Anhörung)
Schreiben des Landratsamtes Ravensburg vom 23.01.2023 (Anhörung)
Ergänzung der Unterlagen (Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss, Schnitt u. Ansichten)
Ursprüngliche Planung 2016

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☒ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtbauamt		**Vorlagen-Nr. 40/457/2019/3**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 3 Eigenkontrollverordnung (EKVO)
1. Abruf von Planungsleistungen
2. Ausschreibungsfreigabe

Ausgangssituation:
Auf Grundlage des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg, müssen die kommunalen Betreiber von Abwasseranlagen ihr Abwassernetz regelmäßig selbst überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und um den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sodass dadurch Gewässerbelastungen entgegengewirkt werden kann.
Diese Selbstüberwachung des Abwassernetzes ist in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt, die erstmals seit dem 09.08.1989 in Kraft getreten ist und am 31.03.2001 aktualisiert wurde.
Diese Überprüfungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen.

Nach der erstmalig durchgeführten Untersuchung des Abwasserleitungsnetzes sind Wiederholungsprüfungen z.B. für Misch- und Schmutzwasserkanäle, im nicht sanierten Zustand, alle 10 Jahre und für Regenwasserkanäle, im nicht sanierten Zustand, alle 15 Jahre durchzuführen.
Im sanierten oder schadensfreien Zustand, sind Misch- und Schmutzwasserkanäle alle 15 Jahre und Regenwasserkanäle alle 20 Jahre zu untersuchen.

Im Gemeindebezirk Aulendorf wurde erstmals das gesamte Abwasserleitungsnetz - aufgesplittet - in den Jahren 1995, 1996, 1997, untersucht.

Die 1. Wiederholungsprüfung im Rahmen der EKVO hat in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 stattgefunden.
Für die 2. Wiederholungsprüfung ist die Inspektion des Abwasserleitungsnetzes mit rd. 72 km, in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 vorgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Umsetzung dieser 2. Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung (EKVO) beschlossen und den Ausschuss für Umwelt und Technik ermächtigt, die Ingenieurleistungen zu beauftragen, die Ausführungsvarianten festzulegen, sowie die Ausschreibung freizugeben.

Das Ing.-Büro agp hat im Rahmen eines Gesamtangebotes (Auswertung siehe Anlage) für die 72 km das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Planung und Abwicklung der Kanalinspektion des 1. Bauabschnittes (rd. 18 km von 72 km) wurden im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens (Angebotsanfragen) als Dienstleistung an das Ingenieurbüro agp als günstigster Bieter mit einer Summe von brutto 26.795,29 € vergeben.

Mit Beschluss zur Sitzung des AUT vom 24.02.2021 wurde der Auftrag der Reinigungs-und Inspektionsleistungen der EKVO 1. Bauabschnitt nach einem beschränkten Vergabeverfahren an die Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg in Höhe von brutto 146.799,59 € vergeben und auch durchgeführt.

Die Auswertung des 1. Bauabschnittes (Bereich Münchenreute, Steinenbach, Blönried, Zollenreute einschl. Esbach) liegt mittlerweile vor, eine Zusammenfassung ist informativ im Anhang hinterlegt. Über das Ergebnis und der daraus erforderlichen Kanalsanierung wird in einem separaten AUT beraten.

Am 01.06.2022 wurde im AUT die Reinigungs- und Inspektionsleistungen des 2. Bauabschnittes (Bereich Tannhausen und Aulendorf Nord) ebenfalls nach einem beschränkten Vergabeverfahren an die Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg in Höhe von brutto 172.190,26 € vergeben. Die Auswertung kann das Ing.-Büro gap zum 17.04.2023 zur Verfügung stellen.

Bezugnehmend auf das Angebot von agp ist die Planung für Bauabschnitt 3 (Aulendorf Mitte, Inselweg / Auenweg) und Bauabschnitt 4 (Aulendorf Süd, Rugetsweiler) abzurufen, sowie die Ausschreibungsfreigabe für die Reinigungs- und Inspektionsarbeiten zu erteilen.

Der 3. Bauabschnitt soll in der 12.KW ausgeschrieben und mit der Ausführung im Mai beginnen, so dass spätestens Ende des Jahres 2023 die Auswertung dazu vorliegt.
Die Planung für den 4. Bauabschnitt ist ebenfalls bis Ende des Jahres 2023 vorzubereiten und auszuschreiben, so dass die Ausführung im 1. Halbjahr 2024 stattfinden kann.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik ruft die Planung zur Wiederholungsprüfung der Eigenkontrollverordnung für den 3. und 4. Bauabschnitt beim Ingenieurbüro AGP aus Bad Waldsee zu je einem Angebotspreis von brutto 26.795,29 € ab.

2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt die Ausschreibungsfreigabe für die Reinigungs– und Inspektionsleistungen für den 3. und 4. Bauabschnitt der Eigenkontrollverordnung.

Anlagen:

Angebotszusammenstellung Planungsleistungen BA 1-4
Überblick Bauabschnitte 1-4
Kostenrahmen Sanierungsmaßnahmen Objektklasse 4-5 aus EKVO 1.BA

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

Projekt-Nr.: 0653 EKVO Aulendorf Befahrungsabschnitt 2

Auftraggeber: Stadt Aulendorf

03 - Kostenrahmen - Zusammenstellung der Hertstellungskosten

	Anzahl [Stück]	Kosten netto [EUR]	MwSt [%]	Kosten brutto [EUR]	Baunebenkosten (ca. 20%) [EUR]	Rundung [EUR]	Herstellungskosten [EUR]
Haltungen	95	2.274.800,00	19%	2.707.012,00	541.402,40	585,60	3.249.000,00
Schächte	145	363.100,00	19%	432.089,00	86.417,80	493,20	519.000,00
Gesamtkosten		**2.637.900,00**	**19%**	**3.139.101,00**	**627.820,20**	**1.078,80**	**3.768.000,00**

In den Kosten sind berücksichtigt:

15% Zuschlag zu den Nettokosten für unvorhergesehenes und erschwerte Arbeiten im Bereich der Verbindungssammler

20% Zuschlag für Baunebenkosten

Projekt-Nr.: 0653 EKVO Aulendorf Befahrungsabschnitt 2

Auftraggeber: Stadt Aulendorf

03 - Kostenrahmen - Haltungen

Kostenrahmen nach Schadensklassen

	Haltungen [Stück]	Nennweite	Kosten netto [EUR]	MwSt [%]	Kosten brutto [EUR]	Baunebenkosten #WERT!	Rundung [EUR]	Herstellungskosten [EUR]
Objektklasse 0-2	0		-	-	-	-	-	-
Objektklasse 3	0		-	-	-	-	-	-
Objektklasse 4	71	200-500	1.344.900,00	19%	1.600.431,00	320.086,20	482,80	1.921.000,00
Objektklasse 5	24	150-400	929.900,00	19%	1.106.581,00	221.316,20	102,80	1.328.000,00
Gesamtkosten-Objektklassen	**95**		**2.274.800,00**	**19%**	**2.707.012,00**	**541.402,40**	**585,60**	**3.249.000,00**

Kostenrahmen nach Sanierungsmaßnahme

	Haltungen [Stück]	Nennweite	Kosten netto [EUR]	MwSt	Kosten brutto [EUR]	Baunebenkosten [EUR]	Rundung [EUR]	Herstellungskosten [EUR]
Renovation	23	250-800	335.000,00	19%	398.650,00	79.730,00	- 380,00	478.000,00
Stilllegung	3	150-400	1.700,00	19%	2.023,00	404,60	572,40	3.000,00
Reparatur	37	150-1300	622.100,00	19%	740.299,00	148.059,80	- 358,80	888.000,00
Erneuerung	32	150-700	1.316.000,00	19%	1.566.040,00	313.208,00	752,00	1.880.000,00
Gesamtkosten-Sanmaßnahme	**95**		**2.274.800,00**	**19%**	**2.707.012,00**	**541.402,40**	**585,60**	**3.249.000,00**

Projekt-Nr.: 0653 EKVO Aulendorf Befahrungsabschnitt 2

Auftraggeber: Stadt Aulendorf

03 - Kostenrahmen - Schächte

Kostenrahmen nach Schadensklassen

	Schächte [Stück]	Tiefe bis [m]	Kosten netto [EUR]	MwSt [%]	Kosten brutto [EUR]	Baunebenkosten #WERT!	Rundung [EUR]	Herstellungskosten [EUR]
Objektklasse 0 - 2			-	-	-	-	-	-
Objektklasse 3			-	-	-	-	-	-
Objektklasse 4	72	0,98-7,43	223.800,00	19%	266.322,00	53.264,40	413,60	320.000,00
Objektklasse 5	73	1,67-5,31	139.300,00	19%	165.767,00	33.153,40	79,60	199.000,00
Gesamtkosten-Objektklassen	**145**		**363.100,00**	**19%**	**432.089,00**	**86.417,80**	**493,20**	**519.000,00**

Kostenrahmen nach Sanierungsmaßnahme

	Schächte [Stück]	Tiefe bis [m]	Kosten netto [EUR]	MwSt	Kosten brutto [EUR]	Baunebenkosten [EUR]	Rundung [EUR]	Herstellungskosten [EUR]
Renovation	0		-	-	-	-	-	-
Reparatur	136	0,98-7,43	289.900,00	19%	344.981,00	68.996,20	22,80	414.000,00
Stilllegung	0		-	-	-	-	-	-
Vollständiger Neubau	9	1,1-3,05	73.200,00	19%	87.108,00	17.421,60	470,40	105.000,00
Gesamtkosten-Sanmaßnahme	**145**		**363.100,00**	**19%**	**432.089,00**	**86.417,80**	**493,20**	**519.000,00**

Projekt-Nr.: 0653 - EKVO Aulendorf
Auftraggeber: Stadt Aulendorf

Bildung von Befahrungsabschnitten für EKVO - Variante 2

lfd. Nr.	Gebiet	Abwasserart	Schächte [St]	Haltungen [St]	Haltungslänge [m]	DN von	DN bis	Leitungen [St]	Leitungslänge [m]
2021	Zollenreute	KM, KR	168	167	5.592	150	1.600	111	741
	Esbach	KM	52	51	2.178	200	700	1	14
	Steinenbach	KM, KR	144	142	5.743	250	1.300	-	-
	Blönried	KM, KR	102	103	3.770	150	2.500	-	-
	Münchenreute	KR	20	19	812	250	700	-	-
	Zw Summe		**486**	**482**	18.095	**150**	**2.500**	**112**	**754**
2022	Aulendorf Nord	KM, KR	353	361	12.286	150	2.400	2	16
	Tannhausen	KM, KS	135	131	5.366	200	1.100	16	181
	Zw Summe		**488**	**492**	17.651	**150**	**2.400**	**18**	**197**
2023	Aulendorf Mitte	KM, KR	417	434	12.847	150	1.000	10	146
	Inselweg/ Auenweg	KM, KR, KS	110	102	3.873	150	1.400	14	98
	Zw Summe		**527**	**536**	16.720	**150**	**1.400**	**24**	**244**
2024	Aulendorf Süd	KM, KR	407	415	12.928	150	1.800	179	1.518
	Rugetsweiler	KM, KR, KS	150	147	5.353	125	900	3	44
	Zw Summe		**557**	**562**	**18.281**	**125**	**1.800**	**182**	**1.562**

STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		**Vorlagen-Nr. 40/012/2023**	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 4 Verlängerung der Rahmenverträge von Zeitvertragsarbeiten im Hochbau

Ausgangssituation:
Der Abschluss der Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten der Gewerke – Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen – wurde am 17.03.2021 im Ausschuss für Umwelt und Technik nach durchgeführter Ausschreibung für die Dauer von 2 Jahren beschlossen.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge enden zum 20.03.2023. Es gibt die Möglichkeit, die Rahmenverträge zu verlängern, wenn sich die Vertragspartner über die Konditionen einig sind.

Aufgrund der gestiegenen Preise und ausgelasteten Firmen würde die Verwaltung gerne die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr verlängern.

Auf Nachfrage haben sich alle 3 Vertragspartner bereiterklärt, die Rahmenverträge (Preise vom Standardleistungsbuch und Stundenlohnarbeiten) zu denselben Preisen und Konditionen um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Bei einem Vertragspartner haben sich lediglich die Lohnkosten erhöht und der Stundensatz müsste entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick der gestiegenen Preise und ausgelasteten Firmen die Rahmenverträge mit allen 3 Vertragspartner um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschlussantrag:
Die Rahmenverträge werden mit folgenden Firmen um ein weiteres Jahr verlängert:

1. Die Malerarbeiten mit der Firma Huchler aus Aulendorf.
2. Die Elektroarbeiten mit der Firma Mayerföls aus Bad Schussenried.
3. Die Klempnerarbeiten, Sanitärarbeiten und Arbeiten an Heizanlagen mit der Firma Real aus Bad Waldsee.

Anlagen:

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler			**Vorlagen-Nr. 30/003/2023**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung

TOP: 5 Haushaltsplan 2023 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik

Ausgangssituation:
Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 13.02.2023 im Gemeinderat eingebracht. Die Verwaltung schlägt zur Vorberatung folgendes System vor:

Die folgenden Kostenstellen werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark
- Verkehrswesen
- Stadtsanierung
- technische Verwaltung städtischer Gebäude
- Sport- und Spielanlagen
- Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe
- Denkmalpflege
- Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie)

In Bereichen ausgedrückt sind dies folgende: 11.24, 42.41, 51, 52, 53, 54.10, 54.50, 54.90, 55.10, 55.20, 56. Mit dieser Zuordnung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik einen größeren Kompetenzbereich zur Vorberatung wie früher.

Beschlussantrag:
Vorberatung

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☒ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.02.2023

Notizen